

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

Informationsblatt vom 24.02.2021, Überarbeitung 1

ABSCHNITT 1: Identifikation der Substanz/Mischung und des Unternehmens

1.1. Produktbezeichner

Identifizierung der Mischung:

Handelsname: TRENNPULVER

Handelscode: 44 FUSINIG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und nicht empfohlene Verwendungen

Verwendet im Glasfusing als Trennmittel.

1.3. Informationen zum Lieferanten des Informationsblattes

Lieferant:

BARESCO SRL Alleiniger Gesellschafter - VIA DELLA REPUBBLICA 33-35

Trezzano sul Naviglio 20090 (MI) - Italien

BARESCO SRL – Tel. 02-48401254; Fax. 02-73960067

Verantwortliche Person für das Informationsblatt:

info@baresco.it

1.4. Notrufnummer

CAV "Kinderkrankenhaus Bambino Gesù" Abt. Notfall und Aufnahme DEA - Piazza Sant'Onofrio, 4 - 00165 - ROM - Tel. 06-68593726

Uniklinikum Foggia - V.le Luigi Pinto, 1 - 71122 - Foggia - Tel. 800183459

Krankenhaus "A. Cardarelli" - Via A. Cardarelli, 9 - 80131 - Neapel - Tel. 081-7472870

CAV Universitätsklinik "Umberto I" - V.le del Policlinico, 155 - 00161 - ROM - Tel. 06-49978000

CAV Universitätsklinik "A. Gemelli" - Largo Agostino Gemelli, 8 - 00168 - ROM - Tel. 06-3054343

Krankenhaus "Careggi" Abt. Medizinische Toxikologie - Largo Brambilla, 3 - 50134 - Florenz - Tel. 055-7947819

CAV Nationales Zentrum für Toxikologische Informationen - Via Salvatore Maugeri, 10 - 27100 - Pavia - Tel. 0382-24444

Krankenhaus Niguarda Ca' Granda - Piazza Ospedale Maggiore, 3 - 20162 - Mailand - Tel. 02-66101029

Krankenhausunternehmen Papa Giovanni XXII - Piazza OMS, 1 - 24127 - Bergamo - Tel. 800883300

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation

2.1. Einstufung der Substanz oder Mischung

Physikalisch-chemische Gefahren: Das Produkt ist nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Gesundheitsgefahren: Das Produkt ist nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Umweltgefahren: Das Produkt ist nicht für diese Gefahrenklasse eingestuft.

Kriterien Verordnung EG 1272/2008 (CLP):

Das Produkt wird gemäß der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

Schädliche physikalisch-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weiteren Gefahren

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

2.2. Etikettierungselemente

Keine Gefahrenkennzeichnung erforderlich, da die Mischung gemäß Reg. (EG) 1272/2008 CLP nicht als gefährlich eingestuft ist.

Besondere Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgende Anpassungen:

Keine

2.3. Weitere Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
Weitere Gefahren: Keine weiteren Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.2. Gemische

Das Produkt enthält keine gefährlichen Stoffe, die in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Hautkontakt:

Gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Bei Augenkontakt:

Bei Augenkontakt sofort gründlich mit Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. SOFORT einen Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Beratung und besonderer Behandlungen

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Wassernebel
CO₂ oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Keine besonderen.

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

- 5.2. Besondere Gefahren durch die Substanz oder das Gemisch Bei thermischem Abbau kann überwiegend CaOx entstehen.
- 5.3. Empfehlungen für das Personal zur Brandbekämpfung Normale Schutzkleidung wie ein Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), feuerfeste Kleidung (EN469), feuerfeste Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30). Verwendung von Feuerwehrschutzkleidung gemäß europäischer Norm EN469.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren Standardverfahren zur Notfallbewältigung anwenden, um den Verlust zu stoppen und eine angemessene Reinigung des betroffenen Bereichs zu ermöglichen.
- 6.2. Umweltbezogene Vorsichtsmaßnahmen Eindringen in Boden/Untergrund verhindern. Abfluss in Oberflächengewässer oder Kanalisation verhindern.
- 6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung Mit reichlich Wasser abwaschen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch Abschnitt 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung
Kontakt mit Haut und Augen sowie Einatmen von Dämpfen und Nebel vermeiden.
Allgemeine Empfehlungen zur Arbeits- und Hygienepraxis:
Kontaminierte Kleidung vor Betreten der Essbereiche wechseln.
Während der Arbeit weder essen noch trinken.
- 7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten
Kontakt mit starken Säuren und Basen vermeiden
Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.
Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Unverträgliche Materialien: Von Säuren fernhalten.
Hinweise für Räumlichkeiten: Kühl und gut belüftet.
- 7.3. Besondere Endanwendungen
Es sind keine besonderen Endanwendungen vorgesehen, die von den in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblatts angegebenen abweichen.

ABSCHNITT 8: Expositionskontrolle/Persönliche Schutzausrüstung

- 8.1. Kontrollparameter
TRENNPULVER
- Typ TLV-ACGIH - TWA: 10 mg/m³ - STEL: 3 mg/m³ - Anmerkungen: Einatembar / Atembar

Expositionsgrenzwerte DNEL
N.A.

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

PNEC-Grenzwerte
N.A.

8.2. Expositionskontrollen

Augenschutz:

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich. Trotzdem nach den besten Arbeitspraktiken vorgehen.

Hautschutz:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den normalen Gebrauch erforderlich.

Handschutz:

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.

Atemschutz:

Für den normalen Gebrauch nicht notwendig.

Thermische Risiken:

Keine

Umweltexpositionskontrollen:

Keine

Geeignete technische Kontrollen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Methode:	Hinweise
Aussehen:	Pulver	—	—
Farbe:	Weiß	—	—
Geruch:	Geruchlos	—	—
Geruchsschwelle:	N.A.	—	Das Produkt ist geruchlos
pH-Wert:	N.A.	—	Das Produkt ist fest
Schmelz-/Gefrierpunkt:	N.A.	—	—
Siedepunkt und Siedebereich:	N.V.	—	—
Flammpunkt:	N.V.	—	—
Verdunstungsrate:	N.V.	—	—
Entzündbarkeit Feststoffe/Gase:	N.V.	—	—
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	N.V.	—	—
Dampfdruck:	N.V.	—	—
Dampfdichte:	N.V.	—	—
Relative Dichte:	N.V.	—	—
Wasserlöslichkeit:	N.V.	—	—
Öllöslichkeit:	N.V.	—	—
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	N.A.	—	Das Produkt ist eine Mischung.

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

Selbstentzündungstemperatur:	N.V.	—	—
Zersetzungstemperatur:	N.V.	—	—
Viskosität:	N.A.	—	Das Produkt ist fest
Explosive Eigenschaften:	Nicht anwendbar (Fehlen chemischer Gruppen, die mit explosiven Eigenschaften gemäß Anhang I, Teil 2, Kap. 2.1.4.3 der Verordnung (EG) 1272/2008 - CLP verbunden sind).		
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht anwendbar (Fehlen der Anforderungen im Zusammenhang mit der Anwesenheit von Atomen und/oder chemischen Bindungen, die mit oxidierenden Eigenschaften in den Molekülen der Bestandteile gemäß Anhang I, Teil 2, 2.13.4 der Verordnung (EG) 1272/2008 - CLP verbunden sind).		

9.2. Weitere Informationen

Eigenschaften	Wert	Methode:	Hinweise
Mischbarkeit:	N.A.	—	—
Fettlöslichkeit:	N.A.	—	—
Leitfähigkeit:	N.A.	—	—
Charakteristische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.	—	—

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität Stabil unter normalen Bedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen Stabil unter normalen Bedingungen.
- 10.5. Unverträgliche Materialien Säuren
- 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte CaOx (vorwiegend)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

- 1 Informationen zu toxikologischen Effekten
Toxikologische Informationen über das Produkt:

TRENNPULVER

- a) Akute Toxizität Nicht klassifiziert

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

- b) Hautkorrosion/-reizung Nicht klassifiziert
- c) Schwere Augenverletzungen/-reizungen Nicht klassifiziert
- d) Atemwegs- oder Hautsensibilisierung Nicht klassifiziert
- e) Keimzellmutagenität Nicht klassifiziert
- f) Karzinogenität Nicht klassifiziert
- g) Reproduktionstoxizität Nicht klassifiziert
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition Nicht klassifiziert
- i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition Nicht klassifiziert
- j) Gefahr bei Aspiration Nicht klassifiziert

ABSCHNITT 12: Umweltinformationen

12.1. Toxizität Verwenden Sie das Produkt gemäß den bewährten Arbeitspraktiken und vermeiden Sie, es in die Umwelt zu entlassen.

TRENNPULVER

Basierend auf der Bewertung der Komponentenklassifikation und den Klassifizierungsvorschriften von Anhang I, Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen, wird das Gemisch nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
N.D.

12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.D.

12.4. Bodenmobilität
N.D.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung vPvB-Stoffe:
Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Weitere schädliche
Wirkungen Keine

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 1 Abfallbehandlungsmethoden Wenn möglich, wiederverwerten. Beachten Sie die geltenden lokalen und nationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

14.1. UN-Nummer
N.V.

14.2. UN-Versandbezeichnung N.V.

14.3. Gefahrenklassen für den Transport N.V.

14.4. Verpackungsgruppe
N.V.

14.5. Umweltgefahren N.V.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für
den Benutzer N.V.

14.7. Massenguttransport gemäß Anhang II von MARPOL und dem IBC-Code
N.V.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Spezifische gesetzliche und regulatorische Bestimmungen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt für den Stoff oder das Gemisch

GvD 9/4/2008 Nr. 81
D Beruf 26/02/2004 (Berufliche Expositionsgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) 2015/830
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ATP 8 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9 CLP)

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Anpassungen:

Beschränkungen für das Produkt:
Keine Beschränkungen.

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

Einschränkungen hinsichtlich enthaltener Substanzen: Keine Einschränkungen.

Bei Bedarf beziehen Sie sich bitte auf folgende Vorschriften:

Ministerielle Rundschreiben 46 und 61 (Aromatische Amine).
Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
Verordnung 648/2004/EG (Reinigungsmittel).
D.L. 3/4/2006 Nr. 152 Umweltvorschriften
Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen zur Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß Anhang 1, Teil 1 Keine

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für die Substanz wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Klassifizierung und angewandtes Verfahren gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] in Bezug auf Gemische:

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Gefährlichkeit wurde anhand der Klassifizierungskriterien der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 ermittelt.

Gesundheitsgefahren: Die Gesundheitsgefahren wurden mittels der Berechnungsmethode gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) für die Einstufung von Gemischen bewertet, wenn Daten zu allen Bestandteilen des Gemisches oder zu einigen davon vorliegen:

Akute Toxizität: Anwendung der Kriterien Tabelle 3.1.1 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Hautätz. 1A/1B/1C H314: Anwendung der Additivitätsformel Kriterien Tabelle 3.2.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Hautreiz. 2 H315: Anwendung der Additivitätsformel Kriterien Tabelle 3.2.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Augenschäd. 1 H318: Anwendung der Additivitätsformel Kriterien Tabelle 3.3.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Augenreiz. 2 H319: Anwendung der Additivitätsformel Kriterien Tabelle 3.3.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Augenreiz. 2 H319: Tabelle 3.3.3 des Anhangs I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP); Hautsens. 1A/1B/1 H317 Tabelle 3.4.5 des Anhangs I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Umweltgefahren: Die Umweltgefahren wurden mittels der Berechnungsmethode gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) für die Einstufung von Gemischen bewertet, wenn Daten zu allen Bestandteilen des Gemisches oder zu einigen davon vorliegen:

- Toxizität für aquatische Umwelt akute Effekte: Tabelle 4.1.1 des Anhangs I, Teil 4 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP);

- Toxizität für aquatische Umwelt chronische Effekte: Tabelle 4.1.2 des Anhangs I, Teil 4 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

INFORMATIONSBLETT

TRENNPULVER

Dieses Dokument wurde von einem fachkundigen Techniker erstellt, der eine entsprechende Ausbildung in SDS erhalten hat.

Wichtige bibliografische Quellen:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Gemeinsames Forschungszentrum, Europäische Kommission
SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Achte Ausgabe - Van Nostrand Reinold
CCNL - Anhang 1
Höheres Gesundheitsinstitut - Nationales Inventar chemischer Substanzen

Die hierin enthaltenen Informationen basieren auf unserem Wissen zum angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und garantieren keine spezifischen Eigenschaften. Der Nutzer muss sicherstellen, dass die Informationen für seine speziellen Anforderungen geeignet und vollständig sind.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (eine Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.

DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level.

EINECS: Europäisches Verzeichnis der bestehenden kommerziellen chemischen Stoffe.

GefStoffVO: Verordnung über gefährliche Stoffe in Deutschland.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IATA: Internationale Luftverkehrsvereinigung.

IATA-DGR: Vorschriften für gefährliche Güter der "Internationalen Luftverkehrsvereinigung" (IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

ICAO-TI: Technische Anweisungen der "Internationalen Zivilluftfahrtorganisation" (ICAO).

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See.

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe.

KSt: Explosionskoeffizient.

LC50: Tödliche Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Tödliche Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne Effekt.

RID: Ordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.

STA: Schätzung der akuten Toxizität

STAmix: Schätzung der akuten Toxizität (Mischungen)

STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert.

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität.

TLV: Schwellenwert.

TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt

WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

Erste Ausgabe des Dokuments.